

Stadt Dessau-Roßlau · Postfach 1425 · 06813 Dessau-Roßlau

09.08.2022

Tobias Sachs

Aktenzeichen  
53-2-V-La-1067/22

Bei Antwort/Rückfragen  
bitte stets angeben!

## Amtliche Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung

### Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihr Antrag vom 05.08.2022,

Betrieb: REWE, Luchplatz 3, 06862 Dessau-Roßlau

Sehr geehrter Herr Sachs,

ich bestätigte den Eingang Ihres Antrages (per E-Mail) vom 05.08.2022 mit dem Antrag auf Auskunft nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG).

In unserem Erfassungsprogramm ist kein Betrieb mit der von Ihnen angegebenen Adresse vorhanden.

Ein Betrieb (REWE) ist in dem Erfassungsprogramm mit der Adresse **Dessauer Str. 51, 06862 Dessau-Roßlau** vorhanden.

Bitte bestätigen Sie uns die Adresse.

Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG ein Anspruch des Drittbetroffenen gegenüber der Behörde besteht, die Daten des Antragstellers, also Ihre Daten, zu erhalten und die Behörde dieser Verpflichtung nachzukommen hat.

### Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Sitz des Amtes

Gustav-Bergt-Str. 3

06862 Dessau-Roßlau

Postanschrift

Stadt Dessau-Roßlau

Postfach 14 25

06813 Dessau-Roßlau

Auskunft

### Sprechzeiten

Alle Ämter

Di 08.00 – 12.00 Uhr

13.30 – 17.30 Uhr

Do 08.00 – 12.00 Uhr

13.30 – 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung

### Bürgerbüro

Mo 08.00 – 16.00 Uhr

Di/Do 08.00 – 18.00 Uhr

Mi/Fr 08.00 – 12.00 Uhr

Sa\* 08.00 – 12.00 Uhr

\*jeden 2. und 4. Sa im Monat

### Bankverbindung

Stadtsparkasse Dessau

IBAN DE 62 8005 3572

0030 0050 00

BIC NOLADE21DES

Volksbank Dessau-Anhalt eG

IBAN DE 82 8009 3574

0001 1390 70

BIC GENODEF1DS1

Gläubiger-

Identifikationsnummer

DE 53ZZZ00000050425

Umsatzsteuer-ID

DE254917646

Sie hatten diesen Sachverhalt bereits in Ihrem Antrag vom 05.08.2022 erwähnt und sich in diesem Fall mit der Datenweitergabe einverstanden erklärt.

Ich weise Sie auch vorsorglich darauf hin, dass sich gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 VIG die Frist, da eine Beteiligung Dritter vorliegt, auf zwei Monate verlängert.

Grundsätzlich sind kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben.

Aber gemäß § 7 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro aber gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

